

GRUNDLAGENPAPIER zum REITEN und FAHREN im LANDESWALD

a.) Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die im RdErl. d. ML vom 18.06.2002 (Nds. MBl. S. 547) veröffentlichten Regelungen zum Betreten der freien Landschaft behalten b. a. w. ihre Gültigkeit.

b.) Reiten

- Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem NRV und der NLF scheidet wegen unterschiedlichster Anforderungen aller Waldbesuchergruppen aus.
- Zur Abgrenzung der Interessen zwischen dem NRV und der NLF werden 4 Varianten des Reitens unterschieden:
 - 1.) Das anzeige- und vertragsfreie Reiten einzelner Reiter oder Reitergruppen auf ausgewiesenen Reitwegen.
 - 2.) Das anzeige- und vertragsfreie Reiten einzelner Reiter oder Reitergruppen auf Fahrwegen.
 - 3.) Das Reiten von Reitergruppen in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern.
 - 4.) Das Reiten von Reitergruppen auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages zwischen den Reitern und den zuständigen Forstämtern.

Hinweise:

Zu 1.) Auf ausgewiesenen Reitwegen ist das Reiten grundsätzlich uneingeschränkt und damit ohne darüber hinaus gehende Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern möglich.

Zu 2.) Fahrwege dienen in erster Linie dem Forstbetrieb; zusätzlich stehen sie allen Waldbesuchergruppen gleichrangig zur Erholung zur Verfügung. Trotzdem soll das Reiten auch hier vornehmlich ohne Anmeldung/Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern erfolgen.

Zu 3.) Wenn nach Lage der Dinge eine Beeinträchtigung des Forstbetriebes oder eine Benachteiligung anderer Waldbesuchergruppen erwartet werden kann, soll das Reiten in Form von organisierten Ausritten (z. B. Wanderritte, Orientierungsritte, Distanzritte usw.) mit den örtlichen Forstämtern vorab besprochen werden. Die Forstämter entscheiden darüber, ob ggf. ein Gestattungsvertrag erforderlich ist (siehe Hinweise zu 4.). Erklärtes Ziel beider Verbände ist in diesem Zusammenhang eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der örtlich Handelnden (Vereinsvertreter/ Forstamtsvertreter).

Zu 4.) Der Abschluss eines Gestattungsvertrages für ein Reitereignis wird im Einzelfall erforderlich sein (z.B. wenn Begleitfahrzeuge erforderlich sind, wenn die Veranstaltung mit einer finanziellen Gewinnerwartung geplant wird, wenn Einrichtungen - Schilder, Wegmarkierungen usw. - erforderlich sind, wenn Wegstrecken ausschließlich für das Ereignis vorgesehen sind). Dabei sind die Belange anderer Waldbesuchergruppen ausreichend zu berücksichtigen. Die Haftung und die Verkehrssicherung sind dem Veranstalter zu übertragen. Ein Verwaltungsentgelt – i. d. R. mindestens 150 Euro als Deckungsbeitrag für den Mehraufwand der NLF – wird zu vereinbaren sein. Ein Vertragsmuster liegt diesem Vermerk bei.

c.) Fahren mit Gespannen und Kutschen

Das Befahren von Fahrwegen mit Gespannen und Kutschen auf Flächen der NLF bedarf einer vertraglichen Regelung auf der Grundlage des diesem Vermerk beigefügten Vertragsmusters. Die Forstämter können über Ausnahmen entscheiden.

Unabhängig von den o. a. Möglichkeiten sollten Reitvereine und NLF mit den örtlich zuständigen Kommunen die Möglichkeit zur Ausweisung von Freizeitwegen gemäß §37 NWaldLG erörtern. Freizeitwege können die Betretungsrechte der Reiter (und anderer Erholungssuchender) unterstützen, Wirtschaftswege schonen und Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen (Reiter, Wanderer, Radfahrern) vermindern.